

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung folgender Steuern und Abgaben für die **Ortsgemeinde Honerath** für das Kalenderjahr 2017 wird hiermit gemäß §§ 3, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) öffentlich bekannt gemacht:

- Grundsteuern A und B gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der letzten gültigen Fassung
- Landwirtschaftskammerbeitrag gemäß § 18 Abs. 2 und 4 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Hundesteuer nach der Satzung der Ortsgemeinde Honerath vom 09.11.2015 über die Erhebung der Hundesteuer
- Landpacht, Kapellenwartungsgebühr (privatrechtliche Forderung)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Abgabepflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleichen Steuern und Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben. **Für diese Steuerpflichtigen gilt weiterhin der letzte gültige Grundsteuer- und Abgabendauerbescheid.**

Im Jahr 2017 erhalten nur diejenigen Steuer- und Abgabepflichtigen einen neuen Bescheid, bei denen sich entweder eine Änderung der Besteuerungsgrundlage oder Eigentumswechsel etc. ergeben hat oder wenn sich die Steuerhebesätze der jeweiligen Ortsgemeinde geändert haben.

Der Ortsgemeinderat Honerath hat in der Sitzung vom 27.09.2016 folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

Hebesatz für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer "A")		330 v.H.
Hebesatz für bebaute, unbebaute und sonstige Grundstücke (Grundsteuer "B")		430 v.H.
Hundesteuer	1. Hund	45,00 €
	2. Hund	75,00 €
	3. und jeder weitere Hund	120,00 €
Hundesteuer für gefährliche Hunde	1. gefährlicher Hund	324,00 €
	2. gefährlicher Hund	468,00 €
	3. und jeder weitere gefährliche Hund	648,00 €

**Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- und Abgabefestsetzung tritt für die Abgabepflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer- und Abgabenbescheid zugegangen wäre.**

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen, die der Verbandsgemeindekasse kein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zur Abbuchung der Steuer- oder Abgabeforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Dauerbescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Die Grundsteuer kann gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes auch zum 01.07. in einem Jahresbetrag gezahlt werden. Dazu muss jedoch ein Antrag (spätestens bis 30.09.2016 für 2017) gestellt werden.

### **Besonderer Hinweis:**

Insbesondere aufgrund einer Softwareumstellung innerhalb der beteiligten Landesbehörden kommt es landesweit in den Finanzämtern, ebenso beim Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der dort vorliegenden Einheitswert- und Grundsteuermessbescheiden.

Zurzeit besteht ein Arbeitsrückstand von ca. drei bis sechs Monaten.

Die diesbezüglichen Grundsteuer- und Abgabenbescheide können somit erst dann seitens der Verbandsgemeindeverwaltung geändert werden, wenn uns der maßgebliche Grundlagenbescheid des Finanzamtes vorliegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstr. 15-19, 53518 Adenau einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau eingegangen ist.

Der Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr.1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet somit nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung.

Adenau, den 16.01.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau  
-Steueramt-  
für die Ortsgemeinde Honerath

gez.  
Guido Nisius  
Bürgermeister